

**RS OGH 1994/9/15 80bA276/94,
80bA235/98m, 80bA338/99k,
80bA74/14m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1994

Norm

ABGB §879 Abs1 CIIo5

AktG §74 Abs2

AktG §95 Abs5

AktG §97

ArbVG §2 Abs2

ArbVG §105

ArbVG §106

KollIV für Versicherungsangestellte im Innendienst §19 Abs2

KollIV für Versicherungsangestellte im Innendienst §33 Abs7

KollIV für Versicherungsangestellte im Innendienst §33 Abs9

Rechtssatz

Die Mitwirkungsrechte der Belegschaft bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind im ArbVG von der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragsparteien nicht umfaßt. Führt daher die Verweigerung der Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses zur Bindung des Arbeitgebers an die Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder eines von den Kollektivvertragsparteien zu bestellenden Schiedsmannes, verstößt sowohl die vorgesehene Mitwirkung des Betriebsrates als auch die Schiedsregelung gegen zwingendes Betriebsverfassungsrecht und führt zur Nichtigkeit der Regelung des § 33 Abs 7 und 9 KollIV für Versicherungsangestellte im Innendienst. Darüber hinaus verstößt der Übergang der Entscheidungsbefugnis über die Kündigung der Angestellten vom Vorstand auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegen zwingendes Aktienrecht. Teilnichtigkeit nur der in den Kündigungsgründen enthaltenen Verfahrensvorschrift.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 276/94
Entscheidungstext OGH 15.09.1994 8 ObA 276/94
Veröff: SZ 67/150
- 8 ObA 235/98m
Entscheidungstext OGH 18.03.1999 8 ObA 235/98m
Auch; nur: Die Mitwirkungsrechte der Belegschaft bei Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind im ArbVG von der Regelungsbefugnis der Kollektivvertragsparteien nicht umfaßt. (T1) Beisatz: Hinsichtlich § 35 Abs 2 KollIV für Versicherungsangestellte im Innendienst haben die Kollektivvertragsparteien ihre Regelungsbefugnis nicht überschritten. (T2)
- 8 ObA 338/99k
Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 ObA 338/99k
nur T1; Beisatz: Hier: Betriebsvereinbarung, nach der bei ausdrücklichen Widerspruch des Betriebsrates gegen die beabsichtigte Kündigung, die Kündigung unwirksam ist. (T3)
- 8 ObA 74/14m
Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 74/14m
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029522

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at